

Geschäftsverzeichnissnr. 3764
Urteil Nr. 137/2006 vom 14. September 2006

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 52, 54, 55, 87 und 138 des Programmdekrets der Wallonischen Region vom 3. Februar 2005 zur Ankurbelung der Wirtschaft und zur administrativen Vereinfachung, erhoben von der VoG Inter-Environnement Wallonie.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 31. August 2005 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 1. September 2005 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die VoG Inter-Environnement Wallonie, mit Vereinigungssitz in 5000 Namur, boulevard du Nord 6, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 52, 54, 55, 87 und 138 des Programmdekrets der Wallonischen Region vom 3. Februar 2005 zur Ankurbelung der Wirtschaft und zur administrativen Vereinfachung (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 1. März 2005)..

Die Wallonische Regierung hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagende Partei hat einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht und die Wallonische Regierung hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 1. März 2006 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 22. März 2006 anberaumt, nachdem die klagende Partei aufgefordert wurde, sich in einem spätestens am 17. März 2006 einzureichenden Ergänzungsschriftsatz – den sie innerhalb derselben Frist der anderen Partei in Kopie zu übermitteln hat – zu den Auswirkungen der Abänderung von Artikel 127 § 3 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, en Städtebau und das Erbe durch Artikel 5 des Dekrets vom 27. Oktober 2005 zur Abänderung der Artikel 6, 21, 110*bis* und 127 dieses Gesetzbuches auf ihre Klage zu äußern.

Die klagende Partei hat einen Ergänzungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 22. März 2006

- erschienen
- . RA J. Sambon, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei,
- . RA F. Haumont, in Brüssel zugelassen, für die Wallonische Regierung,
- haben die referierenden Richter J.-P. Snappe und L. Lavrysen Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

In Bezug auf den Antrag auf teilweise Klagerücknahme und auf die Tragweite der Klage

B.1. Mit am 20. September 2005 beziehungsweise am 26. Oktober 2005 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen hat die klagende Vereinigung dem Hof mitgeteilt, sie nehme die eingereichte Klage hinsichtlich der Artikel 52 und 54 sowie des Artikels 138 des Programmdekrets vom 3. Februar 2005 zur Ankurbelung der Wirtschaft und zur administrativen Vereinfachung zurück.

B.2. Es hindert den Hof nichts daran, die Klagerücknahme zu bewilligen. Er prüft daher die Klage nur insofern, als sie sich auf die Artikel 55 und 87 des vorerwähnten Programmdekrets bezieht.

In Bezug auf die Abänderungen des WGBRSE durch das Programmdekret vom 3. Februar 2005

B.3. Indem die Wallonische Region in das vorerwähnte Programmdekret vom 3. Februar 2005 ein Kapitel über Abänderungen des WGBRSE eingefügt hat, wollte sie gemäß den Vorarbeiten allgemein «die Verwaltungshindernisse für die Schaffung neuer Tätigkeiten beseitigen». Die durch den Minister der räumlichen Entwicklung dargelegten Ziele wurden wie folgt beschrieben: «das WGBRSE erneuern», «die Entwicklung der Landschaft im Griff halten», «die Gestaltungsinstrumente der Raumordnung vereinfachen», «die Verfahren zur Erstellung großer Infrastrukturen beschleunigen», «städtebaulich erschließbare Gebiete zur Verfügung stellen, die derzeit als Bauerwartungsgebiete ausgewiesen sind», «die Verfahren zur Erteilung von Genehmigungen beschleunigen», «die Rechtssicherheit gewährleisten», «schwache Funktionen schützen», «die Mitbestimmung der Bürger fördern» und schließlich der Beschwerdebehörde die Möglichkeit geben, «die Beschwerden proaktiv zu behandeln»

(*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2004-2005, Nr. 74-1, Entwurf des Programmdekrets, Begründung, S. 1, und Nr. 74-45, Bericht, SS. 13-15).

In Bezug auf den angefochtenen Artikel 55

B.4.1. Vor seiner Abänderung durch Artikel 55 des Programmdekrets der Wallonischen Region vom 3. Februar 2005 zur Ankurbelung der Wirtschaft und zur administrativen Vereinfachung besagte Artikel 34 des WGBRSE:

« Das Bauerwartungsgebiet mit industriellem Charakter ist für die in Artikel 30, Absatz 2, oder in Artikel 31 genannten Aktivitäten bestimmt.

Dieses Gebiet umfasst einen Abschirmstreifen oder ist mit einer Abtrennvorrichtung ausgestattet.

Die Wohnung des Betriebsleiters oder des Überwachungspersonals kann in diesem Gebiet gestattet werden, insofern dies für einen guten Betriebsablauf oder aus Sicherheitsgründen erforderlich ist. Sie gehört vollständig zum Betrieb.

Zur Verwirklichung eines Bauerwartungsgebiets mit industriellem Charakter muss vorher ein kommunaler Raumordnungsplan vorhanden sein, der das ganze Gebiet deckt.

Mangels dessen darf das Bauerwartungsgebiet mit industriellem Charakter nicht verwirklicht werden ».

B.4.2. Der angefochtene Artikel 55 des vorerwähnten Programmdekrets vom 3. Februar 2005 ersetzt Artikel 34 des WGBRSE durch folgende Bestimmung:

« Das Bauerwartungsgebiet mit industriellem Charakter ist für die in Artikel 30 und in Artikel 31 genannten Aktivitäten bestimmt, mit Ausnahme der bürgernahen agrarwirtschaftlichen Aktivitäten und der Großvertriebsaktivitäten.

Dieses Gebiet umfasst einen Abschirmstreifen oder ist mit einer Abtrennvorrichtung ausgestattet.

Die Wohnung des Betriebsleiters oder des Überwachungspersonals kann in diesem Gebiet gestattet werden, insofern dies für einen guten Betriebsablauf oder aus Sicherheitsgründen erforderlich ist. Sie gehört vollständig zum Betrieb.

Die Verwertung des Bauerwartungsgebiets mit industriellem Charakter wird unter Berücksichtigung des Standorts des Gebiets, dessen Nachbarschaft, der Kosten und Bedürfnisse für die betroffene Gegend, der bestehenden Verkehrsinfrastrukturen bestimmt, wobei für die

Entwicklung der Potentialitäten in Bezug auf die Multimodalität sowie von Synergien mit den angrenzenden Gebieten gesorgt wird ».

B.4.3. Diese Bestimmung wurde in der Begründung wie folgt gerechtfertigt:

«Es wird vorgeschlagen, durch Dekret die Bauerwartungsgebiete mit industriellem Charakter in Gebiete für gemischte Wirtschaftstätigkeiten und in Gebiete für industrielle Wirtschaftstätigkeiten umzuwandeln. Entsprechend der Anordnung und der Nachbarschaft kann jedes Gebiet im Übrigen gemischter Art sein und in 'Untergebiete' eingeteilt werden und somit die Ansiedlung industrieller und handwerklicher Tätigkeiten ermöglichen. Agrarwirtschaftliche Tätigkeiten in der Nähe und Großvertriebstätigkeiten können dort auf keinen Fall zugelassen werden.

Die Entscheidung für die eine oder andere Möglichkeit, die in Artikel 30 des Gesetzbuches vorgesehen ist, erfolgt endgültig durch den wirtschaftlichen Betreiber beim Einreichen seines Antrags bezüglich der Erstellung der mit der Erschließung des betreffenden Gebiets verbundenen Infrastrukturen. Die Entscheidung hängt ab von der Anordnung des Gebiets, der Nachbarschaft, den Kosten und dem Bedarf für die betreffende Region, den bestehenden Transportinfrastrukturen, wobei darauf geachtet wird, das multimodale Potential und die Synergien mit angrenzenden Gebieten auszubauen.

Diese Maßnahme soll es ermöglichen, städtebaulich erschließbare Flächen freizugeben, um Tätigkeiten kleiner und mittlerer Unternehmen zu entfalten oder leistungsstarke und Arbeitsplätze schaffende Industriepole anzusiedeln, aber auch, um die strategische Position der Wallonischen Region in der Europäischen Union zu sichern unter Einhaltung des Prinzips des sparsamen Umgangs mit dem Boden und des Schutzes der schwachen Funktionen, die hinsichtlich der Raumordnung für sämtliche nicht städtebaulich erschließbaren Gebiete kennzeichnend sind » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2004-2005, Nr. 74-1, S. 28).

B.5. Die klagende Partei bemängelt, dass die angefochtene Dekretsbestimmung den kommunalen Raumordnungsplan (KRP) als Instrument zur Erschließung von Bauerwartungsgebieten mit industriellem Charakter (ZADI) aufhebe und nicht durch ein gleichwertiges Dokument ersetze. Diese Aufhebung und diese Unterlassung stellten einen Rückschritt in den Verfahrensgarantien dar und verletzen somit die Stillhalteverpflichtung hinsichtlich des Rechtes auf eine gesunde Umwelt, die durch Artikel 23 der Verfassung gewährleistet werde. Außerdem werde gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen, insofern die von einem ZADI betroffenen Bewohner weder in den Genuss einer den Normen und Vorschriften dieses Gebiets entsprechenden Gestaltung, noch einer Umweltbewertung der Programmierungsmaßnahmen des besagten Gebiets und ebenfalls nicht in den Genuss irgendeiner Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Festlegung der Gestaltung dieses Gebiets gelangten.

B.6. Aus dem angefochtenen Artikel 55 des Programmdekrets geht hervor, dass im Gegensatz zu ihrer Bezeichnung die Gestaltung eines « Bauerwartungsgebiets » nicht mehr eine Erwartung ist, denn die Erschließung des Gebiets hängt nicht mehr, wie es in Artikel 34 des WGBRSE vor seiner Abänderung durch Artikel 55 des angefochtenen Dekrets vorgesehen war, von der Genehmigung eines kommunalen Raumordnungsplans ab und ebenfalls nicht von der Annahme eines entsprechenden Dokumentes. Im Übrigen ist die Zweckbestimmung dieses Gebiets wie vor dieser Abänderung weiterhin eine städtebauliche Erschließung wirtschaftlicher Art und wird auf alle Wirtschaftstätigkeiten ausgedehnt, nicht nur industrielle, sondern auch Handwerk, Dienstleistungen, Vertrieb, Forschung, jedoch mit Ausnahme von agrarwirtschaftlichen Tätigkeiten und von Großvertriebstätigkeiten.

B.7.1. Artikel 23 der Verfassung beinhaltet hinsichtlich des Umweltschutzes eine Stillhalteverpflichtung, die dagegen spricht, dass der zuständige Gesetzgeber das durch die geltende Gesetzgebung gebotene Schutzmaß erheblich verringert, ohne dass hierfür Gründe gemeinnütziger Art bestehen.

Es ist zu prüfen, ob die Aufhebung des kommunalen Raumordnungsplans als Vorbedingung für die Gestaltung der betreffenden Gebiete und die Möglichkeit zur Erweiterung der ZADI auf andere Wirtschaftstätigkeiten als Industrietätigkeiten, ohne dass vorher die Umweltverträglichkeit der Gestaltung dieser Gebiete insgesamt geprüft werden müsste und ohne dass diesbezüglich eine öffentliche Untersuchung durchgeführt werden müsste, gegen Artikel 23 der Verfassung verstoßen, unter Berücksichtigung der Artikel 3 bis 6 der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, sowie der Artikel 7 und 8 des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, das am 25. Juni 1998 in Aarhus unterzeichnet und am 21. Januar 2003 durch Belgien ratifiziert wurde.

B.7.2. Die vorerwähnte Richtlinie 2001/42/EG betrifft die Prüfung der erheblichen Umweltauswirkungen gewisser Pläne und Programme. Aufgrund von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a) dieser Richtlinie müssen alle Pläne und Programme, die in den Bereichen Raumordnung oder Bodennutzung ausgearbeitet werden und durch die der Rahmen für die künftige Genehmigung im Sinne der Anhänge I und II der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom

27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten gesetzt wird, einer Umweltprüfung gemäß den Anforderungen der an erster Stelle erwähnten Richtlinie unterzogen werden. Hinsichtlich der wirtschaftlichen Zweckbestimmung der betreffenden Gebiete ist es keineswegs ausgeschlossen, dass die Projekte im Sinne der Anhänge I of II der Richtlinie 85/337/EWG verwirklicht werden und dass folglich die Gestaltung solcher Gebiete den Vorschriften der Richtlinie 2001/42/EG unterliegt.

In der Richtlinie 2001/42/EG werden die Mindestanforderungen für die besagte Umweltprüfung festgelegt. Die Umweltprüfung muss während der Ausarbeitung und vor der Annahme des betreffenden Plans oder Programms durchgeführt werden (Artikel 4 Absatz 1). Die Prüfung umfasst die Erstellung eines Umweltberichts, der zumindest den Anforderungen von Artikel 5 entsprechen muss, die Konsultation der zuständigen Umweltbehörden und der Öffentlichkeit zu dem Entwurf des Plans oder des Programms und zum Umweltbericht (Artikel 6) sowie die Verpflichtung, den Umweltbericht und die Ergebnisse der Konsultation während der Ausarbeitung des Plans oder des Programms zu berücksichtigen (Artikel 8).

Artikel 7 des Aarhus-Übereinkommens erlegt seinerseits die Verpflichtung auf, die « Vorbereitung umweltbezogener Pläne und Programme » einem Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung, für das es gewisse Modalitäten festlegt, zu unterziehen. Im Einzelnen müssen angemessene praktische und/oder sonstige Vorkehrungen dafür getroffen werden, dass die Öffentlichkeit in einem transparenten und fairen Rahmen an ihrer Ausarbeitung beteiligt wird, nachdem ihr zuvor die erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt worden sind.

B.7.3. Gemäß der vorherigen Gesetzgebung unterlag die Erschließung eines industriellen Gebiets, dessen Zweckbestimmung noch nicht festgelegt war, einem kommunalen Raumordnungsplan für das gesamte Gebiet. Ein solcher kommunalen Raumordnungsplan wurde, selbst wenn er die Form eines vereinfachten kommunalen Raumordnungsplans hatte (Artikel 49 Absatz 2 des WGBRSE), einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Anforderungen der Artikel 50 bis 53 des WGBRSE unterzogen, einschließlich der Notwendigkeit, einen zugelassenen Projektentwickler in Anspruch zu nehmen, der Verpflichtung, die Gutachten spezialisierter Behörden einzuholen, der Beteiligung des Gemeinderates und der Verpflichtung, eine öffentliche Untersuchung durchzuführen. Ohne diesen kommunalen Raumordnungsplan, der

unter Einhaltung der vorerwähnten Garantien ausgearbeitet wurde, durfte ein industrielles Gebiet, dessen Zweckbestimmung noch nicht festgelegt war, nicht erschlossen werden.

Die Garantien, die durch die angefochtene Bestimmung an deren Stelle eingeführt werden, insbesondere die Verpflichtung zur Begründung im Lichte der in Absatz 4 der angefochtenen Bestimmung angeführten Elemente, können die Aufhebung der mit der Erstellung eines kommunalen Raumordnungsplans verbundenen Garantien hinsichtlich des Inhalts und des Verfahrens nicht ausgleichen.

Daher erleiden die Anwohner dieser Gebiete einen erheblichen Rückschritt im Maß des Schutzes, der ihnen durch die vorherige Gesetzgebung geboten wurde, was aufgrund der vorerwähnten Bestimmungen des europäischen und internationalen Rechts nicht durch die gemeinnützigen Gründe, auf denen die angefochtene Bestimmung beruht, zu rechtfertigen ist.

B.8. Der Klagegrund ist begründet, insofern der angefochtene Artikel 55 kein Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung vorsieht, das den Anforderungen der vorerwähnten Richtlinie 2001/42/EG und des Artikels 7 des vorerwähnten Aarhus-Übereinkommens entspricht.

B.9. Um jegliche Rechtsunsicherheit zu vermeiden, sind in Anwendung von Artikel 8 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Auswirkungen der für nichtig erklärten Bestimmung so aufrechtzuerhalten, wie es im Urteilstenor angegeben ist.

In Bezug auf den angefochtenen Artikel 87

B.10.1. Zum Zeitpunkt der Klageerhebung besagte Artikel 127 des WGBRSE in der durch Artikel 87 des angefochtenen Programmdekrets abgeänderten Fassung:

« § 1. In Abweichung von den Artikeln 84 und 89 wird die Genehmigung durch die Regierung oder durch den beauftragten Beamten erteilt:

1° wenn sie von einer öffentlich-rechtlichen Person beantragt wird;

2° wenn sie gemeinnützige Handlungen und Arbeiten betrifft;

3° wenn sie Handlungen und Arbeiten betrifft, die sich über das Gebiet mehrerer Gemeinden erstrecken;

4° wenn sie Handlungen und Arbeiten in dem in Artikel 28 erwähnten Gebiet betrifft;

5° wenn sie Handlungen und Arbeiten in den in Artikel 168, § 1, Absatz 1, und 182 erwähnten Umkreisen betrifft;

6° wenn sie Handlungen und Arbeiten in dem in Artikel 1, 5° des Dekrets über die Infrastrukturen zur Ansiedlung von wirtschaftlichen Aktivitäten erwähnten Umkreis betrifft.

Die Regierung beschließt:

1° die Liste der öffentlich-rechtlichen Personen, auf die sich dieser Paragraph bezieht;

2° die Liste der gemeinnützigen Handlungen und Arbeiten, auf die sich dieser Paragraph bezieht;

3° die Liste der gemeinnützigen Handlungen und Arbeiten, für welche keine Vollmacht erteilt wird.

[...]

§ 3. Wenn es sich um Handlungen und Arbeiten im Sinne von § 1, Absatz 1, 1°, 2°, 4° und 5° handelt, kann die Genehmigung aufgrund von Artikel 110 oder in Abweichung eines kommunalen Raumordnungsplans, einer kommunalen Städtebauordnung oder eines Fluchtlinienplans erteilt werden ».

B.10.2. Seit der Klageerhebung wurde der vorerwähnte Artikel 127 § 3 des WGBRSE durch Artikel 5 Absatz 3 des Dekrets vom 27. Oktober 2005 zur Abänderung der Artikel 6, 21, 110*bis* und 127 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe ersetzt. Er lautet nunmehr wie folgt:

« Insofern der Antrag vorab den besonderen, durch die Regierung festgelegten Bekanntmachungsmaßnahmen sowie der in Artikel 4 Absatz 1, 3° erwähnten Konsultierung unterworfen wird und wenn es sich um Handlungen und Arbeiten handelt, die in § 1 Absatz 1, 1°, 2°, 4°, 5° und 7° erwähnt sind und die die Hauptzüge der Landschaft entweder berücksichtigen, strukturieren oder neu gestalten, kann die Genehmigung in Abweichung des Sektorenplanes, eines kommunalen Raumordnungsplans, einer kommunalen Städtebauordnung oder eines Fluchtlinienplans erteilt werden ».

B.10.3. Im Übrigen wurde Artikel 110 des WGBRSE durch Artikel 3 desselben Dekrets vom 27. Oktober 2005 aufgehoben.

B.10.4. Der Hof prüft Artikel 127 des WGBRSE in der durch Artikel 87 des Programmdekrets abgeänderten und vor seiner erneuten Abänderung durch Artikel 5 Absatz 3 des vorerwähnten Dekrets vom 27. Oktober 2005 angewandten Fassung.

B.11. Artikel 87 des angefochtenen Dekrets war in der Begründung wie folgt gerechtfertigt worden:

« Der Textentwurf bezweckt eine administrative Vereinfachung der Genehmigungen, die sich aus der operationellen Maßnahme der Regierung auf dem Gebiet der Raumordnung ergeben oder damit verbunden sind. So wird der Begriff ‘ öffentliche Genehmigung ’ auf alle geplante Handlungen und Arbeiten ausgedehnt, sei es in dem durch die Regierung anerkannten Bereich für Gebiete für Wirtschaftstätigkeiten im Sinne des Dekrets über die Infrastrukturen zur Ansiedlung von wirtschaftlichen Aktivitäten, sei es im Bereich von Bauerwartungsgebieten mit industriellem Charakter oder im Bereich eines stillgelegten Standortes für Wirtschaftstätigkeiten oder aber in einem Gebiete für öffentliche Dienststellen und gemeinschaftliche Anlagen im Sektorenplan.

Der Textentwurf sieht vor, dass diese Bereiche und Gebiete, für die erhebliche Mittel der Region bereitgestellt werden, Gegenstand einer echten Bodenpolitik der Regierung werden, indem sie Projekten zugänglich gemacht werden, mit denen das spezifische Verfahren der öffentlichen Genehmigung verbunden ist, einschließlich der für sie geltenden abweichenden Mechanismen » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2004-2005, Nr. 74-1, SS. 10 und 108).

Zu dem Entwurf des Artikels wurde folgender Kommentar abgegeben:

« Artikel 127 regelt das besondere Verfahren zur Erteilung der Genehmigungen bezüglich öffentlicher Arbeiten oder solcher, die durch öffentliche Personen eingereicht werden, durch die Regierung oder den beauftragten Beamten.

Es wird vorgeschlagen, den Anwendungsbereich von Artikel 127 auf folgende Fälle auszudehnen:

1. wenn Handlungen und Arbeiten in einem Gebiet für gemeinschaftliche Anlagen vorgesehen sind;
2. wenn es sich um Handlungen und Arbeiten handelt, die an einem stillgelegten Standort für Wirtschaftstätigkeiten erfolgen, dessen Bereiche vorläufig festgelegt werden, oder an einem Standort für die Sanierung von Landschaft und Umwelt;
3. wenn es sich um Handlungen und Arbeiten bezüglich der Erschließung eines Gebietes für Wirtschaftstätigkeiten handelt.

Im Textentwurf ist vorgesehen, dass es der Regierung obliegt, das regionale Interesse gewisser Handlungen und Arbeiten anzuerkennen, und in diesen Fällen wird dem beauftragten Beamten keine Ermächtigung erteilt.

Der Entwurf des Artikels entspricht der Stellungnahme des Staatsrates, insofern er Artikel 110 des Gesetzbuches auf die Erteilung gewisser Genehmigungen, die den öffentlichen Genehmigungen in Artikel 127 gleichgestellt sind, zur Anwendung bringt » (ebenda, SS. 32 und 126-127).

B.12. In einem ersten Teil bemängelt die klagende Partei, dass die vorerwähnte Bestimmung, indem die drei neuen Fälle, in denen der beauftragte Beamte für die Erteilung einer Genehmigung zuständig sei, den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung missachte, da diese Befugnisübertragung nicht objektiv und vernünftig gerechtfertigt sei. In einem zweiten Teil führt sie an, der neue Artikel 127 § 3 des WGBRSE, der aus Artikel 87 des Programmdekrets vom 3. Februar 2005 hervorgegangen sei, sehe vor, dass in zwei, in diesem Teil erwähnten Fällen der beauftragte Beamte oder die Regierung die Genehmigung entweder auf der Grundlage von Artikel 110 des WGBRSE oder durch eine Abweichung vom kommunalen Raumordnungsplan, von einer kommunalen Städtebauordnung oder einem Fluchtlinienplan erteilen könne. Der angefochtene Artikel verletze somit Artikel 23 der Verfassung.

B.13.1. Bis zu seiner Abänderung durch Artikel 87 des Programmdekrets vom 3. Februar 2005 behielt Artikel 127 des WGBRSE die Sonderregelung für die Erteilung der « öffentlichen Genehmigungen », die ein erleichtertes Verfahren einführt, wobei die Gemeinden eine beratende Rolle erhielten und Abweichungen erleichtert wurden, drei Fällen vor: demjenigen der Genehmigungen, die durch eine der durch die Regierung aufgezählten Personen öffentlichen Rechts beantragt wurden, demjenigen, der sich auf gemeinnützige Handlungen und Arbeiten bezog, und demjenigen, der Handlungen und Arbeiten auf dem Gebiet mehrerer Gemeinden betraf. Der angefochtene Artikel 87 dehnt den Anwendungsbereich dieser Genehmigungen auf drei neue Fälle aus: demjenigen der Handlungen und Arbeiten in einem Gebiet für öffentliche Dienststellen und gemeinschaftliche Anlagen des Sektorenplans im Sinne von Artikel 28 des WGBRSE, demjenigen der Handlungen und Arbeiten in Bereichen von zu sanierenden Standorten für Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Artikel 168 § 1 Absatz 1 und 182 des WGBRSE, und schließlich demjenigen der Handlungen und Arbeiten in dem Bereich, der in Artikel 1 Nr. 5 des Dekrets vom 11. März 2004 über die Infrastrukturen zur Ansiedlung von wirtschaftlichen Aktivitäten vorgesehen ist. In diesen drei Fällen können die Arbeiten vorgenommen werden, und dies geschieht oft auf Initiative von Privatpersonen. Außerdem dehnt dieselbe Bestimmung den Anwendungsbereich der Abweichungen auf diejenigen aus, die in Artikel 110 des WGBRSE vorgesehen sind. Sie ermöglicht es ebenfalls, von den kommunalen Raumordnungsdokumenten

abzuweichen (kommunaler Raumordnungsplan, kommunale Städtebauordnung, Fluchtlinienplan).

B.13.2. Die doppelte Erweiterung des Anwendungsgebietes von Artikel 127 des WGBRSE durch den angefochtenen Artikel 87 des Programmdekrets vom 3. Februar 2005 dient, wie in B.11 in Erinnerung gerufen wurde, zu einer administrativen Vereinfachung zu Gunsten der Genehmigungen, die sich aus der operationellen Maßnahme der Regierung im Bereich der Raumordnung ergeben oder damit zusammenhängen. Die angefochtene Bestimmung, die den Vorteil von Artikel 110 für Genehmigungsanträge im Sinne des neuen Artikels 127 des WGBRSE einführt, kann nicht als ein erheblicher Rückschritt hinsichtlich des Schutzes des Rechtes auf eine gesunde Umwelt ausgelegt werden, da gemäß Artikel 110 Abweichungen von der Gebietseinteilung im Sektorenplan bereits für « Bauten und Ausrüstungen öffentlicher oder gemeinschaftlicher Dienststellen » erlaubt waren. Die durch den angefochtenen Artikel 87 eingeführten drei neuen Fälle scheinen allesamt zu dieser Art von Handlungen und Arbeiten zu gehören. Hinzu kommt, dass Artikel 110 des WGBRSE ebenfalls abgeändert wurde und besagt, dass Abweichungen für Handlungen und Arbeiten zulässig sind, sofern sie « die Hauptzüge der Landschaft entweder berücksichtigen, strukturieren oder neu gestalten ». Da schließlich Artikel 114 des WGBRSE auf Artikel 110 anwendbar ist, können gemäß dieser Bestimmung Abweichungen « ausnahmsweise » durch die Regierung für die Ansiedlung dieser Art von Gebäuden erteilt werden. Es obliegt der Verwaltungsbehörde, ihre Entscheidungen zu begründen, wobei sie sich für jeden Genehmigungsantrag auf objektive Elemente stützen muss, durch die sich die Bedingungen der neuen Abweichung vernünftig rechtfertigen lassen.

Schließlich sind die drei neuen Fälle, in denen Abweichungen zulässig sind, vernünftig gerechtfertigt angesichts der in B.11 in Erinnerung gerufenen Zielsetzung des Dekretgebers und betreffen sie ausreichend spezifische Rechtssituationen, um eine sich von den anderen, im WGBRSE vorgesehenen Situationen unterscheidende Regelung zu erlauben.

B.14. Insofern er sich auf Artikel 87 bezieht, ist der Klagegrund nicht annehmbar.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

- erklärt Artikel 55 des Programmdekrets der Wallonischen Region vom 3. Februar 2005 zur Ankurbelung der Wirtschaft und zur administrativen Vereinfachung für nichtig;

- erhält die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmung hinsichtlich der in Anwendung dieser Bestimmung erteilten Genehmigungen, die vor dem Datum der Veröffentlichung des vorliegenden Urteils im *Belgischen Staatsblatt* wirksam geworden sind, aufrecht;

- weist die Klage im Übrigen zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 14. September 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior